

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.  
Bd. 12, 1863, S. 409 - 410

Die Annahme eines Wechsels mit Kreuz oder anderen Zeichen, die nicht notariell oder gerichtlich beglaubigt wurde, ist ohne Wechselkraft und daher auch dann ohne wechselrechtliche Folgen, wenn der Geklagte keine Rede und Antwort gegeben hat

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

Mangel des Protestes bei dem Domiciliaten der Annahme der Klage nicht entgegenstehen. Bg.

## 48.

Die Annahme eines Wechsels mit Kreuz oder anderen Zeichen, die nicht notariell oder gerichtlich beglaubigt wurde, ist ohne Wechselkraft und daher auch dann ohne wechselrechtliche Folgen, wenn der Beklagte keine Rede und Antwort gegeben hat.

(Entscheidung des österr. obersten Gerichtshofes, vom 6. März 1862, B. 1277. Gerichtshalle S. 281.)

Lazar Hersch beehrte auf Grund eines von ihm an eigene Ordre auf Anna Kettner gezogenen Wechsels, den die Bezogene mit Kreuzzeichen angenommen, den Zahlungsbefehl.

Das Kreisgericht in Eger ordnete über die Klage eine Tagung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht an, zu welcher die Beklagte jedoch nicht erschien.

Das genannte Gericht wies den Kläger unter gegenseitiger Aufhebung der Gerichtskosten ab, weil die Acceptationserklärung mit drei Kreuzzeichen vollzogen und von Anton Keil als Namensschreiber mit den Worten: „Angenommen, d. h. Anna Kettner“ unterschrieben, jedoch weder gerichtlich noch auch notariell beglaubigt, daher nach Art. 94. der Wechselordnung keine Wechselkraft habe.

Gegen dieses Urtheil hat der Kläger berufen und vorgebracht, die Beklagte sei zur Tagung nicht erschienen, es müßte daher der Angabe des Klägers auch ohne Rücksicht auf die Klagebeilagen Glauben beigemessen werden, daher dieselbe als Acceptantin des Wechsels angenommen und als solche zur Zahlung der eingeklagten Wechselsumme verurtheilt werden. Nach §. 9. des Wechselproceßgesetzes\*) sei, wenn nur die Einleitung des wechselrechtlichen Verfahrens verlangt oder dem Begehren um Erlassung des Zahlungsauftrages, wegen eines Mangels an den beigebrachten Behelfen, nicht stattgegeben werden kann, eine Tagung zur mündlichen Verhandlung nach Wechselrecht anzuordnen. Daraus gehe hervor, daß selbst dann, wenn an den beigebrachten Behelfen ein Mangel bestehe, eine Verhandlung und in Folge derselben ein Urtheil statt eines Zahlungsauftrages erfolgen könne. Denn es wäre unnütz, eine Verhandlung anzuordnen, wenn bei dem Mangel an einem beigebrachten Behelfe stets die Abweisung der Klage erfolgen müßte. Ja es sei der Klage voller Glauben zu schenken, wenn der Gegner nicht erscheine und sich contumaciren lasse und dabei nicht erst auf den Beweis durch diese Behelfe zu sehen.

\*) Dieses Archiv II. Bd. 214.

Die Frage: ob die von der Beklagten eigenhändig beigefügten drei Kreuzchen gerichtlich oder notariell beglaubigt seien, könne jetzt nicht in Betracht kommen, nachdem die Klage aufrecht beschieden und in derselben behauptet worden, daß sich Anna Kettner durch eigenhändige Beisetzung ihres Handzeichens verpflichtet habe, an die Ordre des Klägers die Wechselsumme zu bezahlen. Durch die Unterlassung eines Widerspruches seien alle diese Umstände als wahr zu halten. Ob die Acceptation der Beklagten alle Förmlichkeiten besitze oder nicht, sei bei dem Abgange einer Einwendung nicht in Betracht zu ziehen, vielmehr die Unterlassung jeder Einwendung als eine unbedingte Anerkennung der Verpflichtung der Beklagten zu halten.

Das Prager Oberlandesgericht hat das erstrichterliche Urtheil aus obigem Grunde bestätigt und der oberste Gerichtshof der außerordentlichen Revision keine Folge gegeben. Letzteres aus folgenden Gründen:

„Der der Klage zu Grunde liegende Wechsel ist bei dem Umstande, daß die Acceptation lediglich mit Kreuzzeichen bestätigt erscheint, und diese gerichtlich oder notariell nicht beglaubigt sind, gemäß Art. 94 der Wechselordnung ohne Wechselkraft und demgemäß auch nicht geeignet, eine wechselrechtliche Verbindlichkeit zu begründen, und da der Kläger außer dem ungültigen Wechselaccepte einen andern Rechtstitel zur Begründung seines Klageanspruches nicht angeführt hat, so stellt sich die mit den gleichförmigen Urtheilen erfolgte Abweisung des Klagebegehrens als gesetzlich gerechtfertigt dar, weshalb auch diese ungegründete Revision zurückgewiesen werden mußte.“ \*) Bg.

---

\*) Da somit selbst das Geständniß des Beklagten eine wechselrechtliche Verbindlichkeit nicht hätte herbeiführen können, so war die Klage gleich anfänglich zurückzuweisen, indem ein ganz fehlendes und ein ungültiges Wechselaccept doch nur von derselben Bedeutung sein können. Aus diesem Grunde dürfte die Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 6. Nov. 1861, S. 6784 und 6754 (Gerichtshalle 1862, S. 51 und 308) nicht ohne Bedenken sein. Der Bezogene hatte mit jüdischen Schriftzeichen, also mit solchen acceptirt, welche nach dem österreichischen Particularrechte nur als Handzeichen gelten (Hofkanzleidecrete vom 22. October 1814 und vom 4. März 1846). Die ersten beiden Instanzen wiesen die Klage ohne weiteres ab, da die dem Handzeichen gleichzuachtende jüdische Unterschrift weder gerichtlich noch notariell beglaubigt und somit der Wechsel als eines Acceptes ermangelnd zu betrachten sei. Ueber die außerordentliche Berufung erkannte der oberste Gerichtshof zwar nicht auf die unmittelbare Erlassung der Zahlungsaufgabe, wohl aber auf die Einleitung einer Tagsatzung zur Verhandlung nach Wechselrecht, damit es dem geklagten Bezogenen unbenommen bleibe, gegen dieses Accept die ihm etwa zustehenden Einwendungen geltend zu machen oder die Namensfertigung anzuerkennen.“ Allein da im gegebenen Falle eine solche Anerkennung den Mangel in der Unterschrift des Bezogenen zu saniren nicht vermag, so kann auch das Resultat einer solchen Verhandlung kein anderes als die Abweisung sein. Es dürfte somit die Ansicht der ersten beiden Instanzen die richtigere sein.